



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 13. Oktober 2005	Nummer 28
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14.9.2005	Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBV)	482
14.9.2005	Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung – JPO)	486
14.9.2005	Verordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung – FPO)	492
16.9.2005	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft (Beamtenzuständigkeitsverordnung MW – BZVMW)	494
19.9.2005	Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBJS – GebOMBJS)	495

Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBV)

Vom 14. September 2005

Auf Grund des § 37 Abs. 7 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages und nach Anhörung des Landesjagdverbandes Brandenburg:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Jagdliche Brauchbarkeit

(1) Die Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden ist gegeben, wenn sie eine Prüfung bestanden haben, welche die in dieser Verordnung festgelegten jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt.

(2) Ein Jagdgebrauchshund gilt als brauchbar für die

1. Such-, Drück- und Treibjagd auf Niederwild (ohne Rehwild) und Raubwild, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam, Bringen und Wasserarbeit (A, B und C),
2. Nachsuche auf Schalenwild, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam und Schweiß (A und D),
3. Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam und Stöbern oder Gehorsam und Verhalten am Schwarzwild (A und E) und
4. Baujagd, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam und Bauarbeit (A und F) ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Wurde von einem Jagdgebrauchshund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden, ist bei einer weiteren Brauchbarkeitsprüfung die Fachgruppe Gehorsam nicht mehr zu prüfen.

§ 2

Anerkennung von Prüfungen

(1) Hunde gelten als brauchbar, wenn sie eine Prüfung entsprechend einer vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) anerkannten Prüfungsordnung, die mindestens die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt, bestanden haben.

(2) Enthalten Prüfungsordnungen für Verbands- oder Zuchtprüfungen nicht alle für das Erreichen der Brauchbarkeit erforderlichen Fachgruppen, können die fehlenden Fächer oder Fachgruppen ergänzt werden. Dies muss bereits in der Ausschreibung für die jeweilige Prüfung erkennbar sein.

(3) Die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild ist bei Hunden der anerkannten Schweißhunderassen gegeben, die die Vor- oder Hauptprüfung nach den Prüfungsordnungen des Vereins Hirschmann e. V. oder des Klubs für Bayerische Gebirgsschweißhunde 1912 e. V. bestanden haben. Dies gilt auch, soweit die Hunde eine Prüfung erfolgreich absolviert haben, die den Anforderungen der Prüfungsordnungen nach Satz 1 entsprechen.

(4) Eine Brauchbarkeitsprüfung, die in einem anderen Bundesland abgelegt wurde, kann als gleichwertig anerkannt werden, wenn diese Prüfung die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt. Welche Prüfungen unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen und welche Brauchbarkeitsprüfungen als gleichwertig anerkannt werden, stellt vorbehaltlich des Absatzes 5 die oberste Jagdbehörde fest.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann einer anerkannten Vereinigung der Jäger des Landes Brandenburg auf Antrag die Aufgaben nach Absatz 4 widerruflich übertragen. Die Landesvereinigung der Jäger kann sich der Mitgliedsvereine des JGHV bedienen.

Abschnitt 2

Brauchbarkeitsprüfungen

§ 3

Durchführung und Ausrichtung von Brauchbarkeitsprüfungen

(1) Die oberste Jagdbehörde kann auf Antrag die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung auf anerkannte Vereinigungen der Jäger des Landes Brandenburg widerruflich übertragen. Diese können sich eines Mitgliedsvereins des JGHV bedienen, wenn sichergestellt ist, dass ein Zuchtverein Brauchbarkeitsprüfungen nur für die von diesem betreute Rasse oder Rassegruppe durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Vereine die Fachgruppe „Gehorsam“ prüfen. Jagdgebrauchshunde-Prüfungsvereine können alle Fachgruppen prüfen, soweit die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden.

(2) Der Führer des Hundes muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Ein Führer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung höchstens zwei Hunde führen.

(3) Zur Feststellung der Brauchbarkeit ist ein Hund zuzulassen, wenn er einer der vom JGHV anerkannten Jagdgebrauchshunderassen angehört. Er soll im Zuchtbuch eines vom JGHV oder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) anerkannten Zuchtvereins eingetragen sein.

(4) Im Ausland gezüchtete Jagdgebrauchshunde sind zuzulassen, wenn sie einer Jagdgebrauchshunderasse angehören, die vom JGHV anerkannt wird und ihre Ahnentafel von einer der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angehörigen oder anerkannten Organisation ausgestellt ist.

(5) Hunde, die ihre Brauchbarkeit bereits durch andere Prüfungen nachgewiesen haben, werden nicht zugelassen.

(6) Der Hund muss eindeutig mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist am Hund zu überprüfen.

(7) Eine Brauchbarkeitsprüfung soll mindestens sechs Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung sollte in den Mitteilungsblättern der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger erscheinen und mindestens enthalten:

- a) den Termin,
- b) die Art der Prüfung mit Fachgruppen,
- c) den Ort der Prüfung,
- d) die Anschrift, an welche die Nennungen zu richten sind,
- e) den Namen des durchführenden Vereins.

(8) Für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung werden vom Veranstalter Nennformulare nach einem von der obersten Jagdbehörde herauszugebenden Muster ausgegeben.

(9) Für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung kann ein angemessenes Nenngeld erhoben werden. Dieses soll zur Abgeltung der bei der Prüfung entstehenden Kosten und des Aufwandes genutzt werden.

(10) Für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung sind ein Prüfungsleiter sowie drei Richter pro Prüfungsgruppe vom Veranstalter einzusetzen. Diese sollen anerkannte Verbandsrichter des JGHV sein und müssen die Qualifikation für die von ihnen zu prüfenden Fächer besitzen. Stehen landesweit keine oder nicht genügend Verbandsrichter zur Verfügung, können erfahrene Hundeführer eingesetzt werden. Diese müssen in der zu prüfenden Fachgruppe Erfahrungen aufweisen und sind von der obersten Jagdbehörde für den Einsatz als Richter zu bestätigen. Einer Bestätigung durch die oberste Jagdbehörde bedarf es nicht beim Einsatz von Notrichtern, der durch kurzfristigen Ausfall der ursprünglich vorgesehenen Richter erforderlich wird. Hier trägt der Prüfungsleiter die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Personen.

§ 4 Bewertung

(1) Die Leistungen sind mit Stimmenmehrheit der Richter mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Eine Fachgruppe ist bestanden, wenn sämtliche Anforderungen erfüllt sind. Wird ein Fach einer Fachgruppe nicht bestanden, so ist die Prüfung in der Fachgruppe beendet und nicht bestanden.

(3) Werden die Leistungen mit „bestanden“ bewertet, stellt der Prüfungsleiter eine Bestätigung über die Brauchbarkeit für die jeweiligen Einsatzgebiete nach einem von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster aus. Der obersten Jagdbehörde oder im Falle der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Landesvereinigung der Jäger, ist binnen drei Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich Mitteilung über die erteilten Bestätigungen zu machen.

§ 5 Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Prüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung des Prüfungsfaches „Stöbern mit Ente“ darf nur einmal erfolgen.

(2) Eine Wiederholung gilt nur dann als „bestanden“, wenn alle Prüfungsfächer der wiederholten Fachgruppen erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 Einsprüche

Ist ein Hundeführer mit einer Entscheidung der Prüfer nicht einverstanden, so kann er nach Hinterlegung eines Geldbetrags in Höhe von 50 Prozent des Nenngeldes Einspruch beim Prüfungsleiter einlegen. Der Prüfungsleiter prüft gemeinsam mit den verantwortlichen Richtern die Einwände und entscheidet endgültig. Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt der eingezahlte Geldbetrag. Hat der Einspruch Erfolg, so kann entweder das Prüfungsergebnis abgeändert oder die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils zugelassen werden. Eine solche Wiederholung gilt nicht als Wiederholung im Sinne von § 5.

§ 7 Rassespezifische Zucht- und Verbandsprüfungen

(1) Zuchtvereine stellen auf ihren Prüfungen ausschließlich die Brauchbarkeit für die von ihnen betreute Jagdhundrasse oder zur selben Rassegruppe gehörende Hunde fest. Sie dürfen dabei nur die Fachgruppen prüfen, die in ihren rassespezifischen Prüfungsordnungen vorkommen. Dies gilt nicht für die Fachgruppe Gehorsam.

(2) Für die Durchführung dieser Prüfungen, die Bewertung der Leistung sowie für die Wiederholung der Prüfung gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen der Zucht- und Prüfungsvereine.

Abschnitt 3 Fachgruppen

§ 8 Fachgruppe (A) Gehorsam

In der Fachgruppe (A) Gehorsam muss der Hund in folgenden Teilfächern genügende Leistungen erbringen:

1. Allgemeiner Gehorsam im übersichtlichen Gelände:
der Jagdhundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Jagdhund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.
2. Verhalten auf dem Stand:
bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer angeleinte oder frei sitzende oder abge-

legte Hund ruhig zu verhalten. Bei Abgabe von Schüssen (auch der Führer muss schießen) darf er nicht winseln, Laut geben, an der Leine zerrren oder den Hundeführer verlassen.

3. Leinenführigkeit:
der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben seinem Führer folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.
4. Ablegen:
der Hundeführer legt seinen Hund an einem vom Prüfer bezeichneten Platz entweder angeleint oder frei, mit oder ohne Gegenstand, ab. Der Hundeführer pirscht sich in eine Deckung, so dass er für den Hund nicht mehr sichtbar ist, gibt zwei Schüsse mit jagdlichem Kaliber in kurzem Abstand ab und kehrt nach insgesamt circa zehn Minuten zum Hund zurück. Der Hund muss sich ruhig verhalten, darf nicht winseln und Laut geben oder den Platz verlassen.
5. Schussfestigkeit im Feld oder Wald:
während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams circa 30 bis 40 Meter vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung eines Richters zwei Schrotschüsse im Abstand von circa 30 Sekunden ab. Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde deutliche Einschüchterung), schuss scheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) oder ausgesprochen handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

§ 9

Fachgruppe (B) Bringen (außer Wasser)

(1) In der Fachgruppe (B) sind die folgenden Fächer zu prüfen:

1. Haarwildschleppe im Feld oder Wald:
 - Zur Haarwildschleppe sind Kaninchen oder Hasen zu verwenden. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Das zu schleppende Stück wird vom Anschuss, der mit etwas Bauchwolle zu kennzeichnen ist, mindestens 200 Meter unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Der Schleppenleger muss Mitglied der Prüfergruppe sein.
 - Am Ende der Schleppe wird ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart frei hingelegt. Nach dem Auslegen des Stückes muss sich der Schleppenleger entfernen und sich so verbergen, dass er vom arbeitenden Hund bis zum Ende der Schleppe nicht wahrgenommen werden kann. Hier hat er das geschleppte Stück von der Schleppenleine zu befreien und frei vor sich hinzulegen, so dass der Hund, der das erste Stück überschießt und weiterarbeitet, auch dieses Stück ungehindert aufnehmen kann. Auf Wunsch des Führers kann das geschleppte oder das andere Stück am Ende der Schleppe abgelegt werden. Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit einem Stück Wild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der

Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 Meter betragen. Nach Fertigstellung der Schleppe setzt der Führer seinen Hund am Anschuss an und fordert ihn zum Bringen auf. Er darf den Hund die ersten 20 Meter der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss er ihn schnallen und darf nicht weiter folgen.

- Ein Hund, der nicht findet, kann noch zweimal angesetzt werden, wobei jede Einwirkung nach dem ersten Ansetzen als erneutes Ansetzen gilt.
 - Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht wieder angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist nicht als Fehler zu werten. Wird der Hund bei der Schleppenarbeit und beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, liegt es im Ermessen der Richter, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. Die Schleppenarbeit ist bestanden, wenn der Hund seinen Führer in den Besitz des Stückes bringt. Totengräber, Anscheider und hochgradige Knautscher sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
2. Federwildschleppe im Feld:
Die Federwildschleppe wird mit jagdbarem Federwild unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 Meter weit gezogen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Haarwildschleppe.

§ 10

Fachgruppe (C) Wasserarbeit

(1) In der Fachgruppe (C) sind die folgenden Fächer zu prüfen:

1. Schussfestigkeit:
Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb von circa einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund, der die Ente nicht selbständig bringt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:
 - Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Eine erlegte Ente wird dabei so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Jagdhund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
 - Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll

von dort aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbständig zutragen. Der Führer darf seinen Hund bei der Arbeit unterstützen und lenken, notfalls auch mit Schuss oder Steinwurf. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

- Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Jagdhund den Anforderungen nicht genügt.

3. Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer:

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann. Dazu soll es mindestens über 0,25 Hektar Wasserfläche, eine Breite von stellenweise sechs Metern, eine Wassertiefe die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann und eine Deckung von circa 500 Quadratmetern verfügen. Diese Prüfung gilt als bestanden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Jagdgebrauchshund in der Lage ist, die Spur der „kranken“ Ente zu finden und ihr so zu folgen, dass sie in den Besitz des Hundeführers gelangt.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung des Prüfungsfaches nach Absatz 1 Nr. 3 sind in einer jährlich zu überprüfenden Vereinbarung zwischen den veranstaltenden Vereinen oder deren Dachorganisation und der obersten Jagdbehörde zu regeln. Ist eine Beauftragung gemäß § 2 Abs. 5 erfolgt, ist die Vereinbarung zwischen der betreffenden Landesvereinigung der Jäger unter Beteiligung der durchführenden Vereine und der obersten Jagdbehörde abzuschließen.

(3) Hunde, die einmal eine Prüfung mit einer lebenden Ente bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

§ 11

Fachgruppe (D) Schweißarbeit

(1) Auf der künstlichen Rotfährte ist eine Riemenarbeit von mindestens 600 Metern Länge mit zwei Haken als Übernachtfährte mit mindestens zwölf Stunden Stehzeit zu leisten.

(2) Die Fährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 Metern auf freiem Felde beginnen zu lassen. Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr.“, gelegtUhr“ kenntlich zu machen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 Meter betragen. Der Anschuss ist mit Anschuss- und Fährtenbruch sowie mit Schweiß zu markieren, das Ende der Fährte ist zu kennzeichnen. Eventuelle, für die Richter notwendige Markierungen sind so anzubringen, dass sie vom Führer nicht wahrgenommen werden können.

(3) Die Schweißfährten können im Tropf-, Tupf- oder Tretver-

fahren (Fährtenschuh mit Wildschalen) hergestellt werden. Der Schweiß soll frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sowie jede anderweitige Aufbereitung, z. B. mit Aufbruch oder Teilen davon, sind nicht zulässig. Es kann Wildschweiß, Haustierblut oder eine Mischung von beidem verwendet werden, jedoch müssen alle Fährten einer Prüfung mit demselben Material hergestellt werden. Für jede getropfte oder getupfte Fährte darf höchstens ein Viertel Liter Schweiß verbraucht werden. Für getretene Fährten darf auf den ersten 50 Metern nach dem Anschuss höchstens 0,1 Liter Schweiß verbraucht werden. Danach ist die Fährte schweißfrei.

(4) Tupffährten sind mit einem Tupfstock mit etwa sechs Quadratzentimeter großem und zwei Zentimeter dickem Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen. Getretene Fährten werden mit Fährtensternen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt. Die Wildschalen müssen frisch (oder frisch eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtenschuh verwendete Schalen müssen von einem Stück stammen. Sie dürfen nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden.

(5) Die Art der Herstellung der Fährte und die Wildart ist in der Ausschreibung bekannt zu machen.

(6) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden. Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden, wobei der Fährtenleger mit der Tropfflasche oder dem Tupfstock oder dem Fährtenschuh als Letzter gehen muss. Am Ende der Fährte ist ein möglichst frisch geschossenes, vernähtes (Aufbruchstelle, sonstige Verletzungen außer Ein- und Ausschuss) Stück Schalenwild mit Kugelschuss oder ein Ersatz (Decke, Schwarte, Attrappe) frei abzulegen. Alle beteiligten Personen haben sich dann in geradliniger Verlängerung der Fährte aus dem Wind zu entfernen.

(7) Es wird nur reine Riemenarbeit geprüft. Jeder Hund muss an einer gerechten Schweißhalsung am mindestens sechs Meter langen Schweißriemen geführt werden, der dem Hund in voller Länge zu geben ist. Die Richter weisen den Führer in den Anschuss ein und geben die Fluchtrichtung an.

(8) Für die Riemenarbeit, bei der drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf den Hund durch gerechte Hilfen (Anhalten, Ablegen, Vor- oder Zurückgreifen) unterstützen. In diesen Fällen dürfen die Richter stehen bleiben, sonst haben sie stets dem Hund zu folgen, auch dann, wenn er von der Fährte abkommt, ohne dass der Führer es merkt.

(9) Kommt ein Hund weit von der Fährte ab (circa 60 Meter), müssen die Richter den Führer zurückrufen und neu ansetzen. Ein Hund darf höchstens noch zweimal neu angesetzt werden. Korrigiert ein Führer seinen Hund selbständig, ohne dass die Richter ihn zurückgerufen hatten, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Wenn die Richter der Ansicht sind, dass der Hund den Anforderungen an die Schweißarbeit nicht genügt, können sie die Arbeit abbrechen.

§ 12

Fachgruppe (E) Stöbern

(1) Die Prüfung ist in Gebieten (Wald, Schilf oder Maisschläge) mit ausreichendem Wildbestand durchzuführen. Jedem zu prüfenden Hund ist eine neue Prüfungsparzelle von mindestens einem Hektar zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Treiben muss von einer angemessenen Zahl sich ruhig verhaltender Helfer (Jäger) und Prüfer sowie den Hundeführern umstellt werden. Dabei beobachten die Richter den in der Prüfung befindlichen Hund während der Prüfungszeit aus angemessener Entfernung. Die Helfer haben nach Abruf den Richtern die für die Prüfungsbewertung wichtigen Beobachtungen, insbesondere über Wildbewegung und Dauer des Überjagens, zu melden.

(3) Zur Prüfung darf jeweils nur der zu prüfende Hund geschnallt werden. Der Hundeführer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Richter nicht zu verlassen.

(4) Der zu prüfende Hund wird durch den Hundeführer von dessen Stand oder durch Hör- und Sichtzeichen aus der Bewegung aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens zehn Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, Wild zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und laut jagend verfolgen, bis es mit anhaltendem Laut gestellt oder beschossen wurde oder das Treiben verlassen hat. Beim Überjagen der Grenze des Treibens soll sich der Hund durch Hör- und Sichtzeichen der Helfer von dem Überjagen hinter gesundem Wild, insbesondere von Rehwild, abhalten und ins Treiben zurückweisen lassen. Überjagen von Raub- oder Schwarzwild ist dabei wesentlich nachsichtiger zu beurteilen. Der Hund muss in angemessener Zeit ins Treiben zurückkehren.

(5) Falls ein Hund im Treiben kein Wild gefunden hat und keine Zweifel bestehen, dass er gründlich genug gesucht hat, kann der Lautnachweis auch durch früheres Zeugnis erbracht werden. Dies kann insbesondere durch einen auf einer früheren Prüfung vor Verbandsrichtern dokumentierten Nachweis erfolgen.

(6) Zur besonderen Herausstellung geeigneter Hunde zur Bejagung von Schwarzwild kann fakultativ das Verhalten am Schwarzwild in einem Gatter nach § 21 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg überprüft werden. Ein Hund ist geeignet für die Schwarzwildjagd, wenn er nach dem Finden mit gutem Laut am Stück bleibt oder es bedrängt und sich gegebenenfalls wieder schicken lässt und insgesamt mindestens drei Minuten ohne Selbstgefährdung arbeitet.

§ 13

Fachgruppe (F) Bauarbeit

(1) Die Prüfung der Bauarbeit hat in einem tierschutzgerechten Kunstbau mit Drehschieberkessel zu erfolgen, der während der gesamten Prüfungsdauer einen Kontakt zwischen Hund und Raubwild (in der Regel ein Fuchs) ausschließt.

(2) Das Raubwild ist nach Arretierung des Drehschiebers in den Drehschieberkessel einzusetzen. Anschließend wird der Hund vor der Röhre geschnallt. Er muss innerhalb von fünf Minuten das Raubwild finden und mindestens fünf Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut an dem arretierten Drehschieber vorliegen. Ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Hund ist zulässig, wenn er selbständig erneut schließt. Auf Anweisung der Prüfer ist nach der Vorliegezeit die Arretierung am Drehschieber zu lösen. Der Jagdhund soll durch Druck auf den Drehschieber das Raubwild zum Verlassen des Drehschieberkessels bewegen oder weiterhin mit energischem und gut anhaltendem Laut vorliegen.

§ 14

Übergangsregelung

Für die Brauchbarkeitsprüfungen im Jahr 2005 können auch die bisherigen Bestimmungen angewendet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 27. März 1992 (GVBl. II S. 792) außer Kraft.

Potsdam, den 14. September 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über die Jägerprüfung
(Jägerprüfungsordnung – JPO)**

Vom 14. September 2005

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit und Prüfungszweck
- § 2 Zulassung zur Prüfung
- § 3 Ausbildung
- § 4 Prüfungsausschuss

- § 5 Schriftführer
- § 6 Zeit, Ort und Form der Prüfung
- § 7 Rücktritt von der Prüfung, Verhinderung
- § 8 Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren
- § 9 Prüfungsabschnitt „Schriftlicher Teil“
- § 10 Prüfungsabschnitt „Mündlich-praktischer Teil“
- § 11 Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“
- § 12 Bewertung
- § 13 Prüfungszeugnis
- § 14 Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Prüfungsgebühr
- § 17 Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagdscheines (eingeschränkte Jägerprüfung)
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zuständigkeit und Prüfungszweck

(1) Für die Jägerprüfung (nachfolgend Prüfung genannt) sind die unteren Jagdbehörden im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zuständig.

(2) Die Jägerprüfung soll den Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten erbringen, die für eine ordnungsgemäße Jagdausübung notwendig sind.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Bewerber haben sich spätestens zwei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung bei der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Jagdbehörde oder bei der Jagdbehörde, in deren Bezirk der Bewerber ein Studium, den Wehr- oder Ersatzdienst oder eine Berufsausbildung absolviert, schriftlich anzumelden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können sich auch andere Bewerber anmelden, wenn keine Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs durch zu hohe Teilnehmerzahlen zu erwarten ist und die für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zuständige Jagdbehörde der Anmeldung zustimmt. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet die Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die erfolgte Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1;
2. der Nachweis über eine mindestens einjährige jagdpraktische Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3;
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bei Ausländern ein entsprechender, von der zuständigen Botschaft oder dem Konsulat übersetzter und beglaubigter Nachweis ihres Heimatlandes;

4. bei Minderjährigen eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters;
5. gegebenenfalls die Zustimmungserklärung nach Absatz 2 Satz 1;
6. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Im Einzelfall kann die Jagdbehörde ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis verlangen.

(4) Die untere Jagdbehörde teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung spätestens einen Monat vor dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung mit. Mit der schriftlichen Benachrichtigung werden dem Bewerber die Termine der anderen Prüfungsabschnitte sowie der Ort der Prüfung mitgeteilt. Der Bewerber muss sich für den Zeitraum der Prüfung ausreichend gegen Haftpflichtschäden versichern. Als ausreichend gelten Versicherungen, die den Kriterien einer Jagdhaftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung ist vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen.

(5) Die Zulassung zur Prüfung kann von der unteren Jagdbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten oder wenn die nach Absatz 4 erforderliche Bestätigung zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht vorliegt. In diesem Fall darf der Bewerber die Prüfung nicht antreten.

(6) Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn

1. die Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 3 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen;
2. das 16. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht erreicht ist;
3. Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes die Erteilung eines Jagdscheines versagt werden muss.

(7) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

§ 3

Ausbildung

(1) Die Ausbildung muss in einem von der unteren Jagdbehörde anerkannten Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung erfolgen. Der Lehrgang beinhaltet eine theoretische Ausbildung, die eine Ausbildungszeit von mindestens 150 Stunden umfasst. Davon sind für das jagdliche Übungsschießen mindestens 30 Stunden vorzusehen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat dem Teilnehmer den Nachweis über die jagdliche Ausbildung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis enthält die Gesamtausbildungsdauer, die Ausbildungsgebiete sowie den Ort und die Zeit der Ausbildung. Eine Bescheinigung über die Teilnahme darf nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer mindestens an 80 Prozent der Ausbildungszeit teilgenommen hat. Sollte einem Teilnehmer dies aus

beruflichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht möglich sein, kann die Bescheinigung erteilt werden, wenn er nachweist, dass er sich den fehlenden Unterrichtsstoff angeeignet hat.

(3) Die Bewerber haben eine mindestens einjährige jagdpraktische Ausbildung bei einem erfahrenen, jagdpachtfähigen Jagdscheininhaber (Mentor), der Zugang zu einem für die jagdliche Ausbildung geeigneten Jagdrevier hat, abzuleisten. Dabei sind insbesondere Kenntnisse zum Bau von jagdlichen Einrichtungen, zu allen übrigen Revierarbeiten, zum Ansprechen des Wildes, zur Versorgung von erlegtem Wild, zur Haltung, Abrichtung und Führung von Jagdhunden sowie zu den verschiedenen Jagdarten, insbesondere zur Durchführung von Gesellschaftsjagden und den dabei erforderlichen Sicherheitsbestimmungen, zu vermitteln. Der Mentor stellt dem Bewerber einen Nachweis über die jagdpraktische Ausbildung aus. Ist der Mentor nicht jagdausübungsberechtigt, ist der Nachweis auch vom Jagdausübungsberechtigten des Ausbildungsreviers zu bestätigen. Der Nachweis enthält Angaben über das Revier, den Zeitraum der Ausbildung sowie über die durchgeführten Tätigkeiten.

(4) Die theoretische und jagdpraktische Ausbildung in anderen Bundesländern wird anerkannt, sofern sie die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Jede untere Jagdbehörde hat mindestens einen Prüfungsausschuss zu bilden. Mehrere untere Jagdbehörden können einen oder mehrere gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden, wenn sichergestellt ist, dass alle Bewerber geprüft werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus 14 Prüfern, die jagdpachtfähig im Sinne des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sein müssen und von denen mindestens zwei die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst haben müssen. An die Stelle von Forstbediensteten können Berufsjäger treten.

(3) Abweichend von Absatz 2 müssen Tierärzte, die nur das Sachgebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 prüfen, nicht jagdpachtfähig sein.

(4) Mitarbeiter der unteren Jagdbehörde gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.

(5) Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung der Prüflinge im Ausbildungslehrgang (§ 3 Abs. 1) mitgewirkt hat. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen diejenigen Bewerber nicht prüfen, die sie gemäß § 3 Abs. 3 ausgebildet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der unteren Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt vorrangig auf Vorschlag der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger. Andere jagdliche Zusammenschlüsse sind ebenfalls vorschlagsberechtigt. Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen nach pflichtgemäßem

Erkennen unter Berücksichtigung der fachlichen und charakterlichen Eignung sowie nach Anhörung des Jagdbeirates.

(7) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte sich auch bei einer Wiederholung der Wahl eine Stimmgleichheit ergeben, so werden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter von der Jagdbehörde bestimmt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Hilfs- und Schreibkräfte hinzuziehen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist arbeits- und beschlussfähig, soweit der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind und für die jeweiligen Prüfungsabschnitte in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Organisation der Prüfung und der Prüfungsentscheidung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag von der unteren Jagdbehörde einen Ersatz für die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. Verdienstausschlag wird nicht ersetzt. Gleiches gilt für den Schriftführer und die vom Vorsitzenden hinzugezogenen Hilfs- und Schreibkräfte.

§ 5

Schriftführer

Die untere Jagdbehörde bestellt bei Bedarf nach Anforderung durch den Vorsitzenden für jeden Prüfungsausschuss einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein darf. Er unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und führt über den Hergang der Prüfung eine Niederschrift (§ 8 Abs. 3).

§ 6

Zeit, Ort und Form der Prüfung

(1) Die Prüfung wird einmal im Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni durchgeführt.

(2) Tag und Uhrzeit des schriftlichen Teils der Prüfung setzt die oberste Jagdbehörde landeseinheitlich fest.

(3) Die untere Jagdbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ort, Tag und Uhrzeit der Prüfungsabschnitte „Jagdliches Schießen“ und „Mündlich-praktischer Teil“ fest.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Verteilung der zu prüfenden Sachgebiete auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit diesen, einschließlich der Bestimmung von Fach- und Zweitprüfern;
2. die Bereitstellung des geeigneten Schießstandes, einer ausreichenden Anzahl von Waffen und der erforderlichen Munition;

3. die Kontrolle, dass alle an der Prüfung Beteiligten ausreichend gegen Haftpflichtschäden gemäß § 2 Abs. 4 versichert sind;
4. die Unterstützung des Fachprüfers bei der Bereitstellung des notwendigen Prüfungsmaterials für den Prüfungsabschnitt „Mündlich-praktischer Teil“.

(5) Die untere Jagdbehörde hat den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der unteren Jagdbehörde, der obersten Jagdbehörde, bevollmächtigte Vertreter der Landesvereinigungen der Jäger sowie notwendige Hilfskräfte können bei allen Prüfungsabschnitten anwesend sein. Die Vertreter der unteren Jagdbehörde können bei festgestellten Verstößen gegen die Prüfungsordnung abweichend von § 4 Abs. 9 dieser Verordnung Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs einleiten.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung, Verhinderung

(1) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber vor ihrem Beginn zurücktritt oder der Prüfung fernbleibt.

(2) Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an einem oder mehreren Prüfungsabschnitten nicht teilnehmen, so kann er die betreffenden Prüfungsabschnitte bei der Jägerprüfung des nächsten Jahres nachholen, es sei denn, dass bis dahin Gründe nach § 2 Abs. 7 Nr. 3 entgegenstehen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen; im Falle einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Gleiches gilt für die Wiederholung von Prüfungsabschnitten gemäß § 15 Abs. 1. Die untere Jagdbehörde stellt fest, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat. Das Ergebnis ist dem Bewerber mit den Zwischenergebnissen aus dem oder den absolvierten Prüfungsabschnitten schriftlich mitzuteilen. Die Fortsetzung der Prüfung ist nur bei der unteren Jagdbehörde zulässig, bei der die Prüfung begonnen wurde. Gleiches gilt für Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 Abs. 1. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern eine Ablehnung der Prüfer wegen Befangenheit gegeben sein könnte und die zuständige untere Jagdbehörde einem entsprechenden Ersuchen des Prüflings stattgegeben hat.

(3) Kann der Bewerber im nächsten Jahr nicht zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen werden oder bleibt er der Prüfung fern, stellt die untere Jagdbehörde fest, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 8

Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. dem schriftlichen Teil,
2. dem mündlich-praktischen Teil,
3. dem jagdlichen Schießen.

Die untere Jagdbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte.

(2) Die Prüfung umfasst im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie (insbesondere Biologie, Erkennungsmerkmale und Lebensraumansprüche der Wildarten; Ansprechen des Wildes unter besonderer Berücksichtigung der in ihrem Bestand gefährdeten Wildarten);
2. Natur- und Umweltschutz (insbesondere Biotopgestaltung, Wildschadenverhütung und Grundzüge des Land- und Waldbaues);
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege);
4. Jagdbetrieb (insbesondere Jagdausübung, Verhalten im praktischen Jagdbetrieb, Jagdarten, Jagdeinrichtungen, Fanggeräte, tierschutz- und artgerechte Haltung, Führung und Einsatz von Jagdhunden, Sicherheitsbestimmungen);
5. Wildkrankheiten und Behandlung von erlegtem Wild (insbesondere Erkennungsmerkmale der wichtigsten Wildkrankheiten; hygienisch erforderliche Maßnahmen und Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Lebensmittels Wildbret, Trophäenbehandlung);
6. rechtliche Vorschriften (insbesondere Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagd- und Waffenrechts, des Landeswaldgesetzes, des Naturschutz-, Tierschutz- und des Landschaftspflegerechts).

(3) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses soweit diese bei der Prüfung mitgewirkt haben;
2. die Namen der Prüflinge;
3. die Ergebnisse in den drei Prüfungsabschnitten, einschließlich des Gesamturteils (Prüfungsergebnis). Im Prüfungsabschnitt „Mündlich-praktischer Teil“ sind die gestellten Fragen und deren Bewertung zu dokumentieren. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die gegebene Antwort kurz zu skizzieren;
4. Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. War ein Schriftführer anwesend, ist sie auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist bei der unteren Jagdbehörde aufzubewahren.

§ 9

Prüfungsabschnitt „Schriftlicher Teil“

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind aus den Sachgebieten nach § 8 Abs. 2 je 15 Fragen anhand eines Fragebogens den Prüflingen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Die Fragebögen sind in der Regel so zu gestalten, dass die Beant-

wortung der Fragen durch Ankreuzen einer von mehreren vorgegebenen Antworten möglich ist. Bis zehn Prozent der gesamten Fragen können so gestellt werden, dass eine schriftliche Beantwortung erfolgen muss. Dabei ist eine Verteilung dieser Fragen auf die einzelnen Sachgebiete nicht erforderlich.

(2) Der Fragebogen wird für jeden Prüfungstermin von der obersten Jagdbehörde landeseinheitlich mit einer Musterlösung erstellt. Die Landesvereinigungen der Jäger können bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres unter Beachtung der gebotenen Geheimhaltung eine entsprechende Anzahl von Fragen vorschlagen. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Die oberste Jagdbehörde ist bei der Auswahl der Fragen an die Vorschläge der Landesvereinigungen der Jäger nicht gebunden.

(3) Die oberste Jagdbehörde übersendet den unteren Jagdbehörden die Fragebögen in ausreichender Anzahl und in versiegelten Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung vom Aufsichtsführenden in Gegenwart der Prüflinge geöffnet werden.

(4) Die Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt 120 Minuten.

(5) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung darüber zu belehren, dass die Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel oder Täuschungsversuche untersagt sind und zum Ausschluss von der Prüfung führen. Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung findet abweichend von § 4 Abs. 8 unter Aufsicht von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt werden.

(7) Die vom Prüfungsausschuss bewerteten Fragebögen sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 10

Prüfungsabschnitt „Mündlich-praktischer Teil“

(1) Im Prüfungsabschnitt „Mündlich-praktischer Teil“ hat der Prüfling Fragen und Aufgaben aus den sechs Sachgebieten nach § 8 Abs. 2 mündlich zu beantworten, wobei vor allem die Situation im Land Brandenburg Berücksichtigung finden soll. Dieser Prüfungsteil kann vollständig oder teilweise im Revier durchgeführt werden. Für den Nachweis praktischer Kenntnisse sind insbesondere Kenntnisse der Biotoppflege, der häufigsten Baum- und Straucharten einschließlich der Äsungspflanzen der heimischen Tierarten, der wichtigsten Pirschzeichen, der Fährtensbilder und Geläufe und Kenntnisse im sicherheitsbezogenen Umgang mit der Jagdwaffe im Revier erforderlich.

(2) Die Prüflinge werden in Gruppen von zwei bis maximal fünf Bewerbern vom Fachprüfer und einem Zweitprüfer geprüft; der Vorsitzende ist abwechselnd bei den Prüfungsgruppen anwesend. Die Fragen sind vom jeweiligen Fachprüfer zu stellen; der Zweitprüfer oder der Vorsitzende können sich beteiligen. Die Prüfung soll je Prüfling und Sachgebiet nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 11

Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“

(1) Die Schießprüfung findet unter Leitung und Aufsicht des dafür zuständigen Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.

(2) In diesem Prüfungsabschnitt hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er unter Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der Schießstandordnung in der jeweils geltenden Fassung (beide Bestandteile der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. – DJV-Schießvorschrift –) in der Lage ist, den in den folgenden Absätzen festgesetzten Anforderungen im Büchsen- und Flintenschießen zu genügen.

(3) Beim BüchSENSchießen sind mit einem auf Schalenwild zugelassenen Kaliber und beliebiger Visierung oder Optik in der Disziplin „stehender Rehbock“ fünf Schüsse wahlweise stehend (angestrichen oder freihändig) oder sitzend aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 Metern auf einen stehenden Rehbock (DJV-Wildscheibe Nr. 1, Bestandteil der DJV-Schießvorschrift) abzugeben. In der Disziplin „flüchtiger Überläufer“ sind fünf Schüsse stehend freihändig auf die „flüchtige“ Überläuferscheibe (DJV-Wildscheibe Nr. 5) aus einer Entfernung von circa 50 Metern, bei sechs bis acht Meter Schneisenbreite und circa zwei Sekunden Laufzeit, abzugeben. Bei der Disziplin „flüchtiger Überläufer“ darf nicht unter Benutzung des Stechers geschossen werden. Wird bei der Disziplin „stehender Rehbock“ die Möglichkeit „sitzend aufgelegt“ gewählt, so darf als Waffenaufgabe eine Decke, ein Jagdrucksack oder ein Jagdmantel, jedoch kein Sandsack oder ein ähnliches Hilfsmittel, genutzt werden.

(4) Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss zehn Wurfertauben (Trap) oder zehn Kipphasen aus dem jagdlichen Anschlag mit Kaliber zwanzig bis zwölf zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Es sind

- a) beim Trapschießen nur „Geradeaus-Tauben“ in nicht wechselnder Höhe zu werfen;
- b) aus gleicher Richtung laufende Kipphasen aus einer Entfernung von 30 bis 35 Metern zu beschießen bei sechs bis acht Meter Schneisenbreite und circa zwei Sekunden Laufzeit.

Der aufsichtsführende Prüfer kann auf Wunsch des Prüflings eine abweichende Anschlagsart (Voranschlag) zulassen. In diesen Fällen muss der Prüfling von der hinteren Linie (circa vier Meter nach hinten versetzt) aus schießen.

(5) Bei der Schießprüfung darf der Prüfling eigene oder auch bereitgestellte Waffen benutzen.

(6) Die Schießprüfung kann von dem aufsichtsführenden Mitglied des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald der Prüfling die Mindestleistungen nach § 12 Abs. 3 erbracht hat oder feststeht, dass er die Mindestleistungen nicht mehr erreichen kann, oder wenn er die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Schießvorschrift oder der Schießstandordnung erheblich verletzt hat.

(7) Die Ergebnisse der Schießprüfung sind in eine Schießliste

einzutragen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Schießliste ist der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 12

Bewertung

(1) Der schriftliche Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet nach § 8 Abs. 2 mindestens neun Fragen richtig beantwortet sind.

(2) Die Leistungen des Prüflings im mündlich-praktischen Teil sind in jedem Sachgebiet nach § 8 Abs. 2 durch die jeweiligen Fach- und Zweitprüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Fach- und Zweitprüfers. Der mündlich-praktische Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Die Schießprüfung ist bestanden, wenn

1. beim Büchschießen mindestens 24 Ringe auf den stehenden Rehbock und 21 Ringe auf den flüchtigen Überläufer erzielt wurden. Dabei werden Treffer auf den stehenden Rehbock nur ab einer Ringzahl von acht bis zehn und auf den flüchtigen Überläufer nur Treffer ab einer Ringzahl von fünf bis zehn gewertet;
2. beim Flintenschießen mindestens vier Wurftauben oder fünf Kipphasen getroffen worden sind.

(4) Die Jägerprüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling den schriftlichen Teil, den mündlich-praktischen Teil und die Schießprüfung bestanden hat.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält von der unteren Jagdbehörde ein Zeugnis nach einem von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wer von der Prüfung ausgeschlossen wurde (§§ 12 und 14), erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 14

Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ oder „Mündlich-praktischer Teil“ erheblich gegen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der DJV-Schießvorschrift, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Erfordert die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die Sicherheit

ein sofortiges Eingreifen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschluss mündlich verfügen.

(2) Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung in allen Abschnitten als nicht bestanden.

(3) Erweist sich nachträglich, dass ein Fall des Absatzes 1 vorlag oder dass der Prüfling seine Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erreicht hat, so kann die untere Jagdbehörde, im ersten Fall nach Anhörung des Prüfungsausschusses, die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer nur den mündlich-praktischen Teil oder die Schießprüfung nicht bestanden hat, kann den jeweiligen Prüfungsabschnitt innerhalb von acht Wochen an einem von der unteren Jagdbehörde festgesetzten Termin wiederholen. Die bisher erbrachten Leistungen in den betreffenden Prüfungsabschnitten bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Bei Nichtbestehen des wiederholten Prüfungsabschnittes muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Dies ist frühestens im Folgejahr möglich.

(3) Wurden mehrere Prüfungsabschnitte oder der Prüfungsabschnitt „Schriftlicher Teil“ nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung im Folgejahr zu wiederholen.

§ 16

Prüfungsgebühr

(1) Für die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes gemäß § 15 Abs. 1 werden 65 Prozent der Prüfungsgebühr erhoben.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder tritt der Bewerber vor Beginn der Prüfung zurück, ermäßigt sich die Prüfungsgebühr gemäß § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 17

Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagscheines (eingeschränkte Jägerprüfung)

(1) Wird die Jägerprüfung lediglich zur Erlangung eines Falknerjagscheines abgelegt, so entfällt abweichend von § 8 Abs. 1 die Schießprüfung.

(2) Im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil der Prüfung entfällt das Sachgebiet des § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen). Im Sachgebiet des § 8 Abs. 2 Nr. 4 (Jagdbetrieb) entfallen Fragen zu Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf Jagdwaffen. Im Sachgebiet des § 8 Abs. 2 Nr. 6 (rechtliche Vorschriften) entfallen Fragen zum Waffenrecht.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn in jedem zu prüfenden Sachgebiet acht Fragen richtig beantwortet sind.

(4) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen zu prüfenden Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(5) Wer die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat, erhält von der unteren Jagdbehörde ein Zeugnis nach einem von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster.

(6) § 16 gilt entsprechend.

§ 18

Übergangsregelung

Für die Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die im Jahr 2006 stattfindenden Jägerprüfungen gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jägerprüfungsordnung vom 26. September 2000 (GVBl. II S. 358) außer Kraft.

Potsdam, den 14. September 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung – FPO)

Vom 14. September 2005

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landtages:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

- § 4 Zulassung
- § 5 Bewertung der Leistung
- § 6 Prüfungsergebnis
- § 7 Wiederholung
- § 8 Prüfungsbescheid
- § 9 Prüfungsgebühr
- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zuständigkeit

Die Abnahme der Falknerprüfung obliegt Prüfungsausschüssen, die bei der obersten Jagdbehörde zu bilden sind.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Die oberste Jagdbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Vertretern der Falknerei,
2. einem Vertreter der Jägerschaft,
3. einem Vertreter des Naturschutzes (Artenschutz).

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der obersten Jagdbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 erfolgt nach Anhörung der im Land Brandenburg wirkenden Verbände der Falknerei, gemäß Absatz 2 Nr. 2 nach Anhörung der Landesvereinigungen der Jäger, gemäß Absatz 2 Nr. 3 nach Anhörung des im Land Brandenburg wirkenden Naturschutzverbandes. Die nach Absatz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll dem Personenkreis nach Absatz 2 Nr. 1 angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(7) Die oberste Jagdbehörde kann die Bestellung eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund widerrufen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag bei der

obersten Jagdbehörde einen Ersatz für die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen.

§ 3

Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der mündliche Teil muss dem praktischen Teil vorangehen.

(2) Die Prüfung umfasst im mündlichen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensweise und Lebensbedingungen einschließlich ihrer Gefährdungsursachen;
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung, Abrichtung und Führung von Jagdhunden für die Beizjagd;
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, Greifvogelschutz einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln.

(3) Die Prüfung im praktischen Teil umfasst Fragen der Haltung von Beizvögeln und der Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung).

(4) Die oberste Jagdbehörde setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Bedarf fest und gibt sie mindestens drei Monate vorher unter Angabe der Prüfungsorte im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Brandenburg e. V. bekannt.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Jagdbehörde können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Hilfskräfte hinzuziehen sowie Zuhörer und Zuschauer zulassen.

(6) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der obersten Jagdbehörde aufzubewahren.

(7) Die Bewerber sollen in Gruppen von zwei bis höchstens fünf Bewerbern geprüft werden. Der mündliche Teil der Prüfung soll in der Regel je Bewerber nicht länger als 20 Minuten dauern.

(8) Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich für die Dauer der Prüfung gegen Unfall und Haftpflicht ausreichend zu versichern.

§ 4

Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin der Falknerprüfung bei der obersten Jagdbehörde einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf;
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Die oberste Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(3) Zu der Prüfung dürfen durch die oberste Jagdbehörde nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber einen Monat vor dem Termin für die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Bewertung der Leistung

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Prüfungsteil mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Im mündlichen Teil der Prüfung sind die Leistungen in jedem Sachgebiet (§ 3 Abs. 2) gesondert zu bewerten.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung mit „bestanden“ zu bewerten.

§ 6

Prüfungsergebnis

(1) Ist der mündliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so schließt die oberste Jagdbehörde den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus.

(2) Ein Bewerber kann durch die oberste Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht.

(3) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat.

§ 7
Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 8
Prüfungsbescheid

(1) Der Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach einem von der obersten Jagdbehörde herauszugebenden Muster.

(2) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid.

§ 9
Prüfungsgebühr

Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder tritt der Bewerber vor Beginn der Prüfung zurück, ermäßigt sich die Prüfungsgebühr gemäß § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Falknerprüfungsordnung vom 27. März 1992 (GVBl. II S. 115) außer Kraft.

Potsdam, den 14. September 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über die beamtenrechtlichen
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft
(Beamtenzuständigkeitsverordnung MW – BZVMW)**

Vom 16. September 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit

1. § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446),

2. § 4 Abs. 4, § 20 Abs. 4 und § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58),
3. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2, § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254) geändert worden ist,
4. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes

verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Der Präsident des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg und der Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg sind bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereiches zuständig für:

1. die Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts gemäß den §§ 30 bis 34 des Landesbeamtengesetzes,
2. die Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 36 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
3. die Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4, § 20 Abs. 4 und § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung,
4. die Zustimmung gemäß § 37 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes und
5. die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes.

(2) Die Befugnisse gemäß § 6 Satz 2, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung werden auf den Präsidenten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe und den Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 2
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MW vom 26. März 1998 (GVBl. II S. 323) außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2005

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

**Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
(Gebührenordnung MBJS – GebOMBJS)**

Vom 19. September 2005

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| b) für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 47 Euro, |
| c) für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 34 Euro, |
| d) für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 29 Euro. |

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

§ 1
Gebührentarif

Für Amtshandlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des ihm nachgeordneten Bereiches werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 5. Juni 1999 (GVBl. II S. 398) außer Kraft.

§ 2
Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Potsdam, den 19. September 2005

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 61 Euro, |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage zur Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19. September 2005

Gebührentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Anerkennung schulischer Abschlüsse und Berechtigungen, die innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	
1.1	Anerkennung von Abschlüssen als Berechtigung zum Hochschul- oder Fachhochschulstudium nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (§ 61 Abs. 1 und 2 BbgSchulG)	24,00
1.2	Anerkennung schulischer Abschlüsse (nach § 61 Abs. 1 und 2 BbgSchulG)	
1.2.1	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse hinsichtlich des allgemeinbildenden Abschlusses	24,00
1.2.2	Anerkennung schulischer Abschlüsse nach vorzeitigem Abgang (ohne Klasse 10)	24,00
1.2.3	Anerkennung schulischer Abschlüsse – 10. Klasse Polytechnische Oberschule als Realschulabschluss	16,00
1.2.4	Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse als Abschluss einer Fachschule oder Berufsfachschule	35,00
1.3	Anerkennung als berufsqualifizierender Abschluss nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages	35,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2	Staatliche Anerkennung zur Führung von Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	
2.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“	
2.1.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BbgSozBerG und der Soziale Berufe-Durchführungsverordnung (SozDurchV)	79,00
2.1.2	nach § 1 Abs. 2 BbgSozBerG und der Erzieheranerkennungsverordnung	79,00
2.1.3	nach § 4 Abs. 2 BbgSozBerG	45,00
2.2	Erteilung der Gleichwertigkeitsbescheinigung zu dem vorab genannten Beruf nach § 2a BbgSozBerG und der SozDurchV	35,00
2.3	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sonderpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sonderpädagoge“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i BbgSozBerG	79,00
2.4	Ausstellung von Ersatzurkunden und Ersatzbescheinigungen für verloren gegangene Urkunden über staatliche Anerkennungen oder Gleichwertigkeitsfeststellungen	79,00
3	Anerkennung von Lehrbefähigungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG)	
3.1	Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrbefähigungen nach § 18 Abs. 1 und 5 BbgLeBiG	25,00 bis 200,00
3.2	Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb des Geltungsbereiches des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen (§ 18 Abs. 1 BbgLeBiG)	25,00 bis 150,00
3.3	Zweitausfertigung von verloren gegangenen Zeugnissen über die Lehramtsbefähigung (Lehramtsprüfungsordnung, Ordnung für den Vorbereitungsdienst)	25,00 bis 150,00
4	Genehmigungen von Ausbildungsordnungen und Anerkennung von Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz	
4.1	Genehmigung von Ausbildungsordnungen nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BbgLeBiG (Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengänge) oder nach § 17 Abs. 1 BbgLeBiG (Zusatzqualifikation)	110,00 bis 1 300,00
4.2	Anerkennung von Maßnahmen als Zusatzqualifikation nach § 17 Abs. 1 BbgLeBiG, soweit nicht Tarifstelle 2.1	110,00 bis 650,00
4.3	Anerkennung und Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 15 Abs. 1 BbgLeBiG	30,00 bis 800,00
5	Genehmigungen von Schulen in freier Trägerschaft einschließlich Unterrichtsgenehmigungen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV)	
5.1	Genehmigung von Ersatzschulen, einer weiteren Schulform oder weiterer Bildungsgänge oder von Zusatzkursen bereits genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich Unterrichtsgenehmigung (§ 121 BbgSchulG)	162,00 bis 5 000,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
5.2	Bestätigung der Anzeige von Ergänzungsschulen (§ 125 BbgSchulG)	54,00 bis 500,00
5.3	Genehmigung der Änderung des pädagogischen Konzeptes oder einzelner anderer Genehmigungsvoraussetzungen von Ersatzschulen durch staatliche Schulämter (§ 1 Abs. 1 ESGAV)	54,00 bis 330,00
5.4	Unterrichtsgenehmigungen für Ersatzschulen durch staatliche Schulämter (§ 121 Abs. 4 BbgSchulG)	54,00
5.5	Entfristung von Unterrichtsgenehmigungen durch staatliche Schulämter (§ 121 Abs. 4 BbgSchulG)	200,00
5.6	Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule (§§ 123, 126 BbgSchulG)	216,00 bis 2 500,00
5.7	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für Ergänzungsschulen (§ 126 BbgSchulG) nach § 2 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	130,00
6	Zulassung von Lernmitteln an Schulen des Landes Brandenburg nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Lernmittelverordnung	30,00 bis 800,00
	Bei mehreren Bänden wird die Gebühr für jeden Band einzelnen erhoben.	
7	Zulassung zur Nichtschülerprüfung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Nichtschülerprüfungsverordnung (NSchPV) zum Erwerb von	
7.1	Berufsbildungsreife	55,00
7.2	Erweiterte Berufsbildungsreife	55,00
7.3	Fachoberschulreife	90,00
7.4	Allgemeine Hochschulreife	130,00
	<u>Gebührenfrei</u> sind Abiturprüfungen an Waldorfschulen	
7.5	Fachhochschulreife	120,00
7.6	Berufsfachschulabschlüsse	200,00
7.7	Fachschulabschlüsse	200,00
7.7.1	Fachschulabschlüsse des Heilerziehungspflegerfernunterrichts Potsdam (vom Zentralinstitut für Fernunterricht anerkannt)	50,00
7.8	Latinum/Graecum	30,00
8	Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen, Beglaubigungen, Kopien, Schulbescheinigungen	
8.1	Erstellung von Zweitausfertigungen für verloren gegangene Schul-/Abschlusszeugnisse (§ 58 BbgSchulG i. V. m. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse, § 11 NSchPV) oder Erstellung von Zensurenspiegeln aus Prüfungsunterlagen oder Klassenbüchern	30,00 bis 150,00
8.2	Beglaubigungen von Kopien oder Computerausdrucken (ohne Kopierkosten) je Seite mindestens (je Originalvorlage)	0,50 5,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
8.3	Anfertigung von Kopien und Computerausdrucken je DIN-A4-Seite für die ersten 50 Seiten (ab der 51. Seite die Hälfte) je DIN-A3-Seite für die ersten 50 Seiten (ab der 51. Seite die Hälfte)	0,50 1,00
8.4	Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis des Schulbesuchs <u>Gebührenfrei</u> sind u. a. Bescheinigungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung erforderlich sind (§ 64 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)	10,00
9	Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 1999 i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2003 (Erteilung einer Bescheinigung über die Vorbereitung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung) – für anerkannte Ergänzungsschulen, – für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Ausbildungen in Erzieherberufen, – für alle ordnungsgemäß angezeigten freien Einrichtungen, in denen Nachhilfeunterricht erteilt wird	130,00
10	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	
10.1	bei Widersprüchen Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	0 bis 500,00
10.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	0 bis 100,00
11	Allgemeine Tatbestände	
11.1	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem für diese Amtshandlung erforderlichen Zeitaufwand (nach § 2 der Gebührenordnung MBJS). Der zeitliche Aufwand ist im Vorfeld zu kalkulieren.	nach Zeit- aufwand

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

500

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 28 vom 13. Oktober 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0